

Vorstand  
C 30-2/R 3  
18. Dezember 2007

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 28. Januar 2008**

hier: 1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)  
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)

Die folgenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert:

- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2007/2007 vom 27. November 2007 (BAnz. S. 8174).
- die Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2006/2007 vom 8. Oktober 2007 (BAnz. S. 7797).

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 28. Januar 2008 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Fabritius Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	BBk-Vordr.	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-1	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28. Dezember 2007			Mitteilung 2006/2007 2007/2007	

## **Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 28. Januar 2008**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

#### **Abschnitt II Giroverkehr**

Nummer 22 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die beleghafte Einreichung von Überweisungen hat bei Prior1- und Prior3-Zahlungen mit Vordruck 4182 und bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 zu erfolgen (Ausnahmen s. Nr. 8).“

Nummer 22 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Der Kontoinhaber muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

a) Bei Prior1- und Prior3-Zahlungen:

- Name des Begünstigten
- Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten
- Name und Kontonummer des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum und Unterschrift, soweit für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren der Bank keine abweichenden Bestimmungen zur Legitimation vorgesehen sind.

b) Bei SEPA-Überweisungen:

- Name des Begünstigten
- Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten
- Name und IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum und Unterschrift, soweit für die einzelnen Zahlungsverkehrsverfahren der Bank keine abweichenden Bestimmungen zur Legitimation vorgesehen sind.“

In Nummer 23 Abs. 1 wird die Bezugsstelle „Nr. 3 (1)“ geändert in:

„Nr. 3“

Nummer 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Beleglose Überweisungen nimmt die Bank

- a) im Hausbankverfahren (HBV) per Datenfernübertragung als Prior1-Zahlung (s. Absatz 4)
- b) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) per Datenfernübertragung oder Datenträger (nur von Nichtbanken) als Prior3-Zahlung (s. Absatz 6)
- c) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) von Kreditinstituten per Datenfernübertragung als SEPA-Überweisung (s. Absatz 7)

zu den hierfür geltenden besonderen Bedingungen entgegen.“

Nummer 23 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank

- a) im Hausbankverfahren (HBV) als Prior1-Zahlung (s. Absatz 4)
- b) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) als Prior3-Zahlung (s. Absatz 6)
- c) im Hausbankverfahren (HBV) als SEPA-Überweisung (s. Absatz 7)

entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um. Von Kreditinstituten mit Bankleitzahl nimmt die Bank beleghafte Überweisungen nur zur Ausführung als Prior1-Zahlung entgegen.“

Nummer 23 erhält folgenden neuen Absatz 7; der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8:

„(7) Die Bank nimmt Überweisungen zur Ausführung auf der Grundlage der Verfahrensregeln (Rulebook) des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Überweisungen). Bei von Nichtbanken beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten Buchungstages. Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

Ist das Kreditinstitut des Begünstigten nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, wird die Bank bei beleghafter Einreichung der SEPA-Überweisung ohne Rückfrage beim Kontoinhaber die Zahlung in ein Format umwandeln, das das Kreditinstitut des Begünstigten empfangen kann.“

Nummer 27 erhält folgende neue Überschrift:

„27. Korrekte Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl bzw. IBAN und BIC“

Nummer 27 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Bei SEPA-Überweisungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für die Angabe von IBAN und BIC.“

In Nummer 30 werden die Wörter „Angaben der Kontonummer, der Bankleitzahl“ ersetzt durch:

„Angaben der Kontonummer/IBAN, der Bankleitzahl/des BIC“

In Nummer 32 Abs. 1 wird in Satz 1 die Bezugsstelle „(Abschn. X. F. Nr. 16 (1))“ geändert in:

„(Abschn. X. F. Nr. 18 (1))“

### **Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte**

In Unterabschnitt C Nr. 8 werden in Satz 2 die Bezugsstellen „(Unterabschn. X. F. Nr. 14 bis Nr. 16)“ geändert in:

„(Unterabschn. X. F. Nr. 16 bis Nr. 18)“

In Unterabschnitt C Nr. 9 wird die Bezugsstelle „Unterabschnitt X. F. Nr. 21 (4)“ geändert in:

„Unterabschn. X. F. Nr. 23 (4)“

In Unterabschnitt F Vorbemerkungen wird in Satz 5 die Bezugsstelle „Nr. 15“ geändert in:

„Nr. 17“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Die beleg hafte Einreichung von Überweisungen hat bei TARGET2- und AZV-Überweisungen mit Vordruck 4136, bei SEPA-Überweisungen mit Vordruck 4130 oder mit einer vom ausländischen Begünstigten erhaltenen IPI (International Payment Instruction) zu erfolgen.“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:

„Sofern dem Kontoinhaber bei einer auf Euro lautenden Überweisung in einen EU-/EWR-Staat oder in die Schweiz die internationale Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten und der SWIFT-Code (BIC) des Kreditinstituts des Begünstigten vorliegt, ist stets der Vordruck 4130 zu verwenden.“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 3 werden nach den Wörtern „in die EU-/EWR-Staaten“ die folgenden neuen Wörter eingefügt:

„sowie von SEPA-Überweisungen“

In Unterabschnitt F Nr. 3 werden im 2. Spiegelstrich nach den Wörtern „in die EU-/EWR-Staaten“ die folgenden neuen Wörter eingefügt:

„und in die Schweiz (nur bei SEPA-Überweisungen)“

In Unterabschnitt F Nr. 5 Abs. 2 werden die Bezugsstellen „(Nr. 20)“ und „Nr. 21 (4) zweiter Anstrich“ geändert in:

„(Nr. 22)“ und „Nr. 23 (4) zweiter Anstrich“

In Unterabschnitt F Nr. 6 Abs. 6 werden in Satz 2 die Bezugsstellen „Nr. 21“ und „(Nr. 20)“ geändert in:

„Nr. 23“ und „(Nr. 22)“

In Unterabschnitt F Nr. 8 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

„(2) AZV-Überweisungen, die den Überweisungsweg nicht vorschreiben oder nicht eindeutig erkennen lassen, führt die Bank nach bestem Ermessen aus.“

Unterabschnitt F Nr. 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) STEP2-Überweisungen werden beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) zu den hierfür geltenden Bedingungen entgegengenommen.“

Unterabschnitt F Nr. 14 und 15 erhalten folgende neue Fassung:

**„SEPA-Überweisungen**

#### **14. Entgegennahme und Ausführung der Überweisungen**

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungen in die EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz zur Ausführung auf der Grundlage der Verfahrensregeln (Rulebook) des European Payments Council (EPC) entgegen (SEPA-Überweisungen).

(2) SEPA-Überweisungen werden

- von Kreditinstituten beleglos per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) zu den hierfür geltenden Bedingungen
- von Nichtbanken beleghaft auf Vordruck 4130

entgegengenommen.

(3) Überweisungen können nur dann als SEPA-Überweisungen entgegengenommen werden, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

- Angabe der IBAN des Begünstigten
- Angabe des BIC des Kreditinstituts des Begünstigten
- Angabe der IBAN des Kontoinhabers bzw. Überweisenden
- SEPA-Fähigkeit des Kreditinstituts des Begünstigten.

Ist das Kreditinstitut des Begünstigten nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, wird die Bank bei beleghafter Einreichung der SEPA-Überweisung ohne Rückfrage beim Kontoinhaber die Zahlung in ein Format umwandeln, das das Kreditinstitut des Begünstigten empfangen kann. Hierdurch dem Kontoinhaber ggf. automatisiert berechnete höhere Entgelte wird die Bank erstatten; die Regelungen in Nr. 15 bleiben unberührt.

(4) Bei von Nichtbanken beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten Buchungstages.

(5) Abweichend von Nr. 2 (5) ergänzt die Bank im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

## **15. Entgeltregelung**

Bei SEPA-Überweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen der Bank, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen.“

In Unterabschnitt F erhalten die bisherigen Nummern 14 – 28 die Nummern 16 – 30.

In Unterabschnitt F Nr. 17 (neu) wird in Satz 1 die Bezugsstelle „(Nr. 14)“ geändert in:

„(Nr. 16)“

Unterabschnitt F Nr. 18 (neu) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) STEP2-Überweisungen und SEPA-Überweisungen für Kreditinstitute werden über den Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) weitergeleitet, SEPA-Überweisungen für Nichtbanken über das Hausbankverfahren (HBV).“

In Unterabschnitt F Nr. 20 (neu) Abs. 1 wird in Satz 3 die Bezugsstelle „(Nr. 19)“ geändert in:

„(Nr. 21)“

In Unterabschnitt F Nr. 20 (neu) Abs. 2 werden die Bezugsstellen „Nr. 19 bis Nr. 21“ geändert in:

„Nr. 21 bis Nr. 23“

In Unterabschnitt F Nr. 23 (neu) wird in der Überschrift die Bezugsstelle „Nr. 18 (2)“ geändert in:

„Nr. 20 (2)“

In Unterabschnitt F Nr. 23 (neu) Abs. 4 wird im 1. Spiegelstrich die Bezugsstelle „(Nr. 20)“ geändert in:

„(Nr. 22)“

In Unterabschnitt F Nr. 25 (neu) Abs. 1 wird die Bezugsstelle „(Nr. 20 (1))“ geändert in:

„(Nr. 22 (1))“

In Unterabschnitt F Nr. 29 (neu) werden die Bezugsstellen „Nr. 23 (1)“ und „Nr. 23 (2)“ geändert in:

„Nr. 25 (1)“ und „Nr. 25 (2)“

## **Merkmale**

### **I Merkblatt für den Giroverkehr**

In Nummer 1 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Schecks sind außer für Barabhebungen bei der Bank und für Zahlungen an Dritte auch für Zahlungen an die Bank zu verwenden.“

Die Nummer 3 entfällt; die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden die Nummern 3 bis 10.

Die Nummern 3 und 4 (neu) erhalten folgende neue Fassung:

### **„3. Vordrucke**

Für Einzel-Überweisungen sind die Vordrucke 4130, 4182 oder ein dem Kontoinhaber vom Begünstigten zugewandener vorbereiteter neutraler Überweisungs-/Zahlscheinvordruck (Geschäftsbedingungen Abschn. II. Nr. 8) zu verwenden.

Für Sammel-Überweisungen kann der Vordruck 4132 verwendet werden. Als Anlagen zu Sammel-Überweisungen kommen in Frage:

- bei Nichtbanken und Kreditinstituten ohne Bankleitzahl der Vordruck 4193
- bei Kreditinstituten mit Bankleitzahl Kundenüberweisungen oder Kopien von Kundenüberweisungen.

### **Ausfüllen der Überweisungen**

#### **4. Allgemeines**

(1) Bei Überweisungen, die als Prior1-Zahlung ausgeführt werden sollen, muss der Vermerk »Prior1« am oberen Rand angebracht sein. Bei Sammel-Überweisungen müssen auch die Anlagen entsprechend gekennzeichnet sein.

(2) Einzel-Überweisungen, Sammel-Überweisungen und Anlagen zu Sammel-Überweisungen sollen möglichst maschinell ausgefüllt werden.

(3) Bei Überweisungen, deren Begünstigter Inhaber eines bankleitzahlgebundenen Girokontos ist, ist im Kontonummernfeld entweder eine interne Kontonummer anzugeben oder die Bankleitzahl zu wiederholen.“

In Nummer 5 (neu) erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Bei Verwendung der Vordrucke 4130 bzw. 4182 sind die nachstehenden Hinweise für das maschinen- oder handschriftliche Ausfüllen zu beachten:“

In Nummer 5 (neu) wird nach der (Zwischen-) Überschrift „Hinweise für beide Beschriftungsarten“ der Satz 1 gestrichen.

In Nummer 5 (neu) entfallen die Muster 3 und 4.

### **IV Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr**

In Nummer 1 entfällt Satz 2; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.



Nummer 2 erhält folgende neue Überschrift:

„2. Vorgaben für das Ausfüllen der Vordrucke“

In Nummer 2 wird nach der Überschrift folgender Unterabsatz eingefügt:

„Für das Ausfüllen des Vordrucks 4130 gelten die Bedingungen im „Merkblatt für den Giroverkehr“ Nr. 5 entsprechend.“

Die Anlage zum „Merkblatt Auslandszahlungsverkehr“ entfällt.

### **Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)**

#### **Abschnitt II Elektronische Einreichung von Überweisungen und Einzugsaufträgen**

In Nummer 1 Buchstabe b wird folgender neuer 3. Spiegelstrich eingefügt; die bisherigen Spiegelstriche 3 und 4 werden 4 und 5:

„- SEPA-Überweisungen“